



**Rubrik:** Beschlüsse und Erlasse  
**Unterrubrik:** Beschlüsse des Regierungsrates  
**Publikationsdatum:** KABBS 08.02.2025  
**Meldungsnummer:** RS-BS45-0000001055

**Publizierende Stelle**  
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

## **Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV); Änderung**

**Informationen zum Beschluss:**  
**Beschlussdatum:** 04.02.2025

P250105

**Beschliessende Stelle:**  
Im Namen des Regierungsrates  
Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer  
Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

# Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV)

Änderung vom 4. Februar 2025

---

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. **P250105**,

*beschliesst*

I.

Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV) vom 29. August 2017<sup>1)</sup> (Stand 1. Oktober 2020) wird wie folgt geändert:

## **§ 19 Abs. 3<sup>bis</sup> (geändert)**

<sup>3bis</sup> In Gebieten, die im Teilrichtplan Energie als Fernwärmegebiete oder Wärmeverbundgebiete bezeichnet sind, ist es zulässig, einen defekten Wärmeerzeuger befristet bis zum Anschluss an das Wärmenetz durch einen fossilen Wärmeerzeuger zu ersetzen. Der Anschluss an ein Wärmenetz hat zwingend zu erfolgen, sobald der Anschluss möglich wird. Der befristet eingesetzte fossile Wärmeerzeuger ist dann umgehend stillzulegen und auszubauen.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

## **§ 58 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für Altbauten, die gesamthaft saniert werden, wird ein Förderbeitrag pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche gewährt, wenn sie nach der Sanierung den Gebäudeenergiestandard für Neubauten erfüllen. Die Förderbedingungen und die Beitragshöhe sind in Anhang 11 festgelegt.

## **§ 60 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 9 (geändert)**

<sup>1bis</sup> Die Förderbeiträge richten sich nach der Lage der Liegenschaft im Teilrichtplan Energie. Innerhalb der Gebiete F01, F02, F03 und V41 gelten besondere Beitragssätze.

Folgende Fälle sind von dieser Regelung ausgenommen:

- a) Trotz der Lage im Fernwärmegebiet wird zu einer Liegenschaft kein Anschluss verlegt (nachgewiesen durch eine aktuelle schriftliche Bestätigung des Wärmeversorgers).
- b) Für den Anschluss an das Wärmenetz werden über die Standardtarife hinaus ausserordentliche Anschlusskosten in Rechnung gestellt (nachgewiesen durch eine aktuelle schriftliche Offerte des Wärmeversorgers).

<sup>9</sup> Für den Anschluss einer Liegenschaft an ein Fernwärmenetz oder einen Wärmeverbund mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent erneuerbarer Energie oder Abwärme (resp. mindestens 50 Prozent ab 70 kW installierter Leistung) können Förderbeiträge entrichtet werden. Die Beitragssätze sind in Anhang 11 geregelt.

## **§ 76a (neu)**

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

<sup>1</sup> § 60 Abs. 1<sup>bis</sup> findet keine Anwendung auf vollständige Förderbeitragsgesuche, die bis zum 31. Mai 2025 eingereicht werden.

---

<sup>1)</sup> [SG 772.110](#)

II. Änderung anderer Erlasse  
*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse  
*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung  
 Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates  
 Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer  
 Staatschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

## Anhang 11

### *Pauschalbeitragssätze*

<b>1. Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich sowie Fenster</b>		<b>HFM: M-01</b>
Förderbeitragsbedingungen	<p>Förderberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000</li> <li>– nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile</li> <li>– unbeheizte Estrich- oder Kellergeschosse, die direkt unter oder direkt über im Ausgangszustand beheizten Geschossen liegen</li> <li>– unbeheizte Erschliessungszonen (z.B. Treppenhäuser)</li> </ul> <p>Anforderungen an förderberechtigte Bauteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– opake Bauteile: <math>U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}</math> (Ausnahme bei Wand, Boden mehr als 2 m im Erdreich, Kellerdecken oder Estrichböden gegen beheizt: <math>U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}</math>)</li> <li>– Fenster: <math>U_g \leq 0,70 \text{ W/m}^2\text{K}</math>, Randverbund thermisch getrennt</li> <li>– die minimale U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss <math>0,07 \text{ W/m}^2\text{K}</math> oder mehr betragen</li> </ul> <p>Anforderungen an förderberechtigte Bauteile von «geschützten» Bauten oder Bauteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fenster: Ug-Wert max. 1.1 statt <math>0.7 \text{ W/m}^2\text{K}</math></li> <li>– Dach, Wand, Boden gegen aussen: <math>U \leq 0.25</math> statt <math>0.20 \text{ W/m}^2\text{K}</math></li> <li>– Vorlage der Bestätigung der Denkmalpflege, dass die bei nicht geschützten Bauten oder Bauteilen geforderten U-Werte nicht realisierbar sind</li> </ul> <p>Nicht förderberechtigt sind neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen.</p> <p>Falls die Förderbeitragssumme für Massnahmen an der Gebäudehülle (Dämmungen) Fr. 10'000 pro Objekt übersteigt, ist ein GEAK Plus mit Beratungsbericht erforderlich. Falls dies nicht möglich ist, muss eine Grobanalyse gemäss Pflichtenheft BFE erstellt werden.</p>	
Bezugsgrösse	Wärmedämmte Bauteilfläche in $\text{m}^2$ ; bei Fenstern: Mauerlichtmass in $\text{m}^2$	
Beitragssatz	Beiträge:	
	Wand / Boden gegen aussen:	Fr. $70/\text{m}^2$
	Dach:	Fr. $50/\text{m}^2$

	Fenster: Boden gegen Erdreich (bis 2m im Erdreich): Fenster: Estrichboden / Kellerdecke (tiefer als 2m im Erdreich):	Fr. 50/m <sup>2</sup>  Fr. 40/m <sup>2</sup> Fr. 50/m <sup>2</sup>  Fr. 20/m <sup>2</sup>
--	---	--

<b>2a. Automatische Holzfeuerung bis 70 kW<sub>FL</sub> Feuerungswärmeleistung</b>		<b>HFM: M-03</b>
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden</li> <li>- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung</li> <li>- Anlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig</li> <li>- Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz</li> </ul>	
Bezugsgrösse	Kessel-Nennleistung in kW <sub>th</sub> (thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeugers)	
Beitragssatz	<u>Ausserhalb der gemäss §60 Abs. 1<sup>bis</sup> definierten Gebiete:</u> Neuanlagen bis 70 kW <sub>FL</sub> : Fr. 10'000 + Fr. 200/kW <sub>th</sub> Dezentrale Einzelpelletfeuerungen: Fr. 1'000 pauschal Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200/kW <sub>th</sub> <u>Innerhalb der gemäss §60 Abs. 1<sup>bis</sup> definierten Gebiete:</u> Neuanlagen bis 70 kW <sub>FL</sub> : Fr. 5'000 + Fr. 100/kW <sub>th</sub> Dezentrale Einzelpelletfeuerungen: Fr. 500 pauschal Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 1'500 + Fr. 100/kW <sub>th</sub> Es gelten die in §60 Abs. 1 <sup>bis</sup> beschriebenen Ausnahmen.	
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W <sub>th</sub> installierter Kessel-Nennleistung pro m <sup>2</sup> EBF bemessen.	

<b>2b. Automatische Holzfeuerung von 70 bis 500 kW<sub>FL</sub> Feuerungswärmeleistung</b>		<b>HFM: M-04</b>
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden</li> <li>- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung</li> <li>- Anlagen für ein Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 300 kW<sub>th</sub> werden gemäss Punkt 18 (HFM: M-18) gefördert</li> <li>- Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen</li> <li>- Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).</li> </ul>	
Bezugsgrösse	Kessel-Nennleistung in kW <sub>th</sub> (thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeugers)	
Beitragssatz	<u>Ausserhalb der gemäss §60 Abs. 1<sup>bis</sup> definierten Gebiete:</u>	

	<p>Neuanlagen von 70 bis 500 kW<sub>FL</sub>: Fr. 15'000 + Fr. 130/kW<sub>th</sub></p> <p>Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200/kW<sub>th</sub></p> <p><u>Innerhalb der gemäss §60 Abs. 1<sup>bis</sup> definierten Gebiete:</u></p> <p>Keine Förderung.</p> <p>Es gelten die in §60 Abs. 1<sup>bis</sup> beschriebenen Ausnahmen.</p>
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W <sub>th</sub> installierter Kessel-Nennleistung pro m <sup>2</sup> EBF bemessen.

<b>3. Luft/Wasser-Wärmepumpe</b>		<b>HFM: M-05</b>
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden</li> <li>- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung</li> <li>- Wärmepumpen-System Modul (WPSM) bis zu einer Leistung von 15 kW<sub>th</sub></li> </ul> <p>Bei einer Leistung von mehr als 15 kW<sub>th</sub>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM)</li> <li>- Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM)</li> <li>- Ab 100 kW<sub>th</sub>: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt</li> </ul>	
Bezugsgrösse	Thermische Nennleistung kW <sub>th</sub>	
Beitragssatz	<p><u>Ausserhalb der gemäss §60 Abs. 1<sup>bis</sup> definierten Gebiete:</u></p> <p>Fr. 8'000 + Fr. 250/kW<sub>th</sub></p> <p>Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200/kW<sub>th</sub></p> <p><u>Innerhalb der gemäss §60 Abs. 1<sup>bis</sup> definierten Gebiete:</u></p> <p>Neuanlagen bis 70 kW<sub>th</sub>: Fr. 4'000 + Fr. 125/kW<sub>th</sub></p> <p>Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 1'500 + Fr. 100/kW<sub>th</sub></p> <p>Neuanlagen über 70 kW<sub>th</sub>: Keine Förderung.</p> <p>Es gelten die in §60 Abs. 1bis beschriebenen Ausnahmen.</p>	
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W <sub>th</sub> installierter Nennleistung pro m <sup>2</sup> EBF bemessen.	

<b>4. Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe</b>		<b>HFM: M-06</b>
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage ohne Wärmenetz (Leistungsbereich nicht beschränkt) oder Anlage mit Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung von 10 bis 200 kW<sub>th</sub></li> <li>- Anlagen für ein Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 200 kW<sub>th</sub> werden gemäss Punkt 18 (HFM: M-18) gefördert</li> <li>- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden</li> <li>- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung</li> <li>- Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher usw.)</li> <li>- Wärmepumpen-System Modul (WPSM) bis zu einer Leistung von 15 kW<sub>th</sub></li> </ul> <p>Bei einer Leistung von mehr als 15 kW<sub>th</sub>:</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM)</li> <li>- Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen</li> <li>- Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM)</li> <li>- Ab 100 kW<sub>th</sub>: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt</li> </ul>
Bezugsgrösse	Thermische Nennleistung kW <sub>th</sub>
Beitragssatz	<p><u>Ausserhalb der gemäss §60 Abs. 1<sup>bis</sup> definierten Gebiete:</u></p> <p>Beitrag bis 10 kW<sub>th</sub>: Fr. 30'000 pauschal</p> <p>Beitrag ab 10 kW<sub>th</sub>: Fr. 25'500/ Anlage + Fr. 450/kW<sub>th</sub></p> <p>Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200/kW<sub>th</sub></p> <p><u>Innerhalb der gemäss §60 Abs. 1<sup>bis</sup> definierten Gebiete:</u></p> <p>Beitrag bis 10 kW<sub>th</sub>: Fr. 15'000 pauschal</p> <p>Beitrag 10 – 70 kW<sub>th</sub>: Fr. 12'250/ Anlage + Fr. 225/kW<sub>th</sub></p> <p>Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 1'500 + Fr. 100/kW<sub>th</sub></p> <p>Beitrag über 70 kW<sub>th</sub>: Keine Förderung.</p> <p>Es gelten die in §60 Abs. 1<sup>bis</sup> beschriebenen Ausnahmen.</p>
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W <sub>th</sub> installierter Nennleistung pro m <sup>2</sup> EBF bemessen.

<b>5. Anschluss an ein Wärmenetz</b>		<b>HFM: M-07</b>
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung</li> <li>- Mindestens 20% der bezogenen Wärme muss aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen</li> </ul>	
Bezugsgrösse	kW Anschlussleistung	
Beitragssatz	<p>Bis 500 kW: Fr. 4'000 + Fr. 200/kW</p> <p>Über 500 kW: Fr. 54'000 + 100/kW</p> <p>Für kleine Anlagen mit einer Leistung unter 30 kW können individuelle Förderbeiträge festgelegt werden.</p> <p>Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200/kW</p>	
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W <sub>th</sub> installierter Nennleistung pro m <sup>2</sup> EBF bemessen.	

<b>6. Solarkollektoranlage</b>		<b>HFM: M-08</b>
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuanlage oder Anlagenerweiterung (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden (Kollektoranlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert)</li> <li>- Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf <a href="http://www.kollektorliste.ch">www.kollektorliste.ch</a> aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806)</li> <li>- Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung (bei Anlagenerweiterungen: mindestens 2 kW zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung)</li> <li>- Aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung</li> <li>- Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt</li> </ul>
Bezugsgrösse	kW thermische Nennleistung der Kollektoranlage
Beitragssatz	Grundbeitrag: Fr. 2'500 + Fr. 800/kW

<b>7. Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung</b>		<b>HFM: M-09</b>
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderberechtigt sind Neuanlagen in bestehenden Gebäuden (Anlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert)</li> <li>- Nur Geräte mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung</li> <li>- Sinnvoller Luftwechsel (z.B. 0,3 bis 0,6)</li> <li>- Rückwärmzahl von mindestens 70%</li> <li>- Spezifische Ventilatorleistung <math>\leq 0.42 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})</math></li> <li>- Einhaltung der Anforderungen gemäss SIA-Merkblatt 2023</li> <li>- Investitionskosten mindestens Fr. 8'000 pro Wohneinheit</li> </ul>	
Bezugsgrösse	Anzahl Wohneinheiten	
Beitragssatz	Pauschal Fr. 2'400 pro Wohneinheit	

<b>8. Bonus Gebäudehülleneffizienz</b>		<b>HFM: M-14</b>
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nur als Zusatzbeitrag für Gebäudesanierung mit Einzelmassnahmen gemäss Ziff. 1 dieses Anhangs.</li> <li>- Das Gebäude weist nach der Sanierung eine GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle von B oder A auf.</li> <li>- GEAK Plus mit Beratungsbericht (falls nicht möglich: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE).</li> <li>- Sanierungen, die während der letzten fünf Jahre vorgenommen wurden, können zur Gesamtinvestitionssumme des Projektes dazu gerechnet werden.</li> </ul>	
Bezugsgrösse	m <sup>2</sup> Gebäudehüllfläche	
Beitragssatz	GEAK B: Fr. 25/m <sup>2</sup> Gebäudehüllfläche SIA GEAK A: Fr. 50/m <sup>2</sup> Gebäudehüllfläche SIA	

<b>9. Neubau/Ersatzneubau Minergie-P®</b>		<b>HFM: M-16</b>
Förderbeitragsbedingungen	Standard Minergie-P® (mit oder ohne Zusatzzertifizierung Eco, mit oder ohne Zusatzzertifizierung nach Minergie A)	

Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche EBF in m <sup>2</sup>
Beitragssatz	Für die ersten 1'000 m <sup>2</sup> EBF: Fr. 100/m <sup>2</sup> Ab 1'000 m <sup>2</sup> EBF: Fr. 25/m <sup>2</sup> Zusatz Eco: Fr. 5/m <sup>2</sup>
Bemerkungen	Für alle Massnahmen, welche zur Erreichung des geforderten Standards nötig sind, werden keine zusätzlichen Förderbeiträge gewährt.

<b>10. Umfassende Gesamtanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)</b>		<b>HFM: M-12</b>		
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000</li> <li>- Zertifikat Minergie, Minergie-P (mit oder ohne Zusatzzertifizierung Eco, mit oder ohne Zusatzzertifizierung nach Minergie A)</li> <li>- Eine Kombination mit Förderbeiträgen an Einzelbauteile (M-01), Einzelanlagen (M-02 bis M-09) und Sanierung in Etappen (M-10, M-11) ist nicht möglich</li> </ul>			
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche EBF in m <sup>2</sup>			
Beitragssatz	Erreichter Standard:	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Nicht-Wohnbau
	Minergie(-A)	100 Fr./m <sup>2</sup> EBF	60 Fr./m <sup>2</sup> EBF	40 Fr./m <sup>2</sup> EBF
	Minergie-P(-A)	155 Fr./m <sup>2</sup> EBF	90 Fr./m <sup>2</sup> EBF	65 Fr./m <sup>2</sup> EBF
	Zusatzbeitrag Eco	5 Fr./m <sup>2</sup> EBF	5 Fr./m <sup>2</sup> EBF	5 Fr./m <sup>2</sup> EBF
Beilagen	Zertifikat			

<b>11. Gebäudeenergieausweis GEAk-Plus</b>	
Förderbeitragsbedingungen	Eine förderberechtigte Massnahme aus dem Beratungsbericht umgesetzt
Bezugsgrösse	Gebäude
Beitragssatz	EFH: Fr. 1'000 MFH, Verwaltung, Schule: Fr. 1'500
Beilagen	Analysebericht

<b>12. Freiwillig abgeschlossene Zielvereinbarungen</b>	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderberechtigt sind Unternehmen, für die keine gesetzliche Verpflichtung gemäss § 7 der Verordnung zum Energiegesetz besteht</li> <li>- Abschluss einer Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz über 10 Jahre mit einer vom Bund akkreditierten Organisation</li> <li>- Bei einer frühzeitigen Kündigung der Zielvereinbarung müssen erhaltene Beiträge rückerstattet werden</li> </ul>
Bezugsgrösse	Betriebsstätte
Beitragssatz	40 % der jährlichen Mitgliederbeiträge, maximal Fr. 2'000/a
Beilagen	Rechnungskopie der Beitragszahlung

<b>13. Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage</b>		<b>HFM: M-18</b>
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundvoraussetzungen für die Förderberechtigung:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgrund des Netzneubaus/der Netzerweiterung (Wärmenetz, Anergienetz) oder des Neubaus/Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen (Holzheizwerk, Wärmepumpe, Solarkollektoranlage etc.) wird gegenüber dem Zustand vor der Umsetzung zusätzlich Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme verteilt (reine Ersatzanlagen ohne Erweiterung sind nicht förderberechtigt).</li> <li>2. Die zusätzlich verteilte Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser eingesetzt (Prozesswärme ist nicht förderberechtigt).</li> <li>3. Die Wärmelieferung erfolgt (auch) an bestehende Bauten (Wärmelieferung an Neubauten ist nicht förderberechtigt).</li> </ol> </li> <li>- Vollständige, termingerechte Anwendung des QM Holzheizwerke ist nachzuweisen (www.qmholzheizwerke.ch)</li> <li>- Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen)</li> <li>- Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzahlungen zur Verfügung</li> </ul>	
Bezugsgrösse	<p>Die Bezugsgrösse in MWh/Jahr (Planungswert gemäss Anlagenauslegung) ist durch den Wärmenetzbetreiber zu bestimmen und nachvollziehbar zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neubau/Erweiterung Wärmenetz: Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme, die an Bauten geliefert wird (netto, exkl. Netzverluste), in denen der Wärmenetzanschluss eine bestehende Öl, Gas oder Elektroheizung ersetzt</li> <li>- Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungszentrale: Gegenüber dem Zustand vor Neubau/Erweiterung der Wärmeerzeugungszentrale zusätzlich an bestehende Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme</li> </ul>	
Beitragssatz	<p><u>Neubau/Erweiterung Wärme- /Anergienetz:</u> Fr. 40/(MWh/Jahr)</p> <p><u>Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage:</u> Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe &gt;200 kW: Fr. 245 /(MWh/Jahr)</p> <p>Automatische Holzfeuerung &gt; 300 kW: Fr. 80 /(MWh/Jahr)</p>	
Nebenbedingung	<p>Diese Regelung gilt nicht für das Fernwärmenetz der IWB und das Netz der Wärmeverbund Riehen AG.</p> <p>Ab Beiträgen von Fr. 300'000 kann das Amt für Umwelt und Energie individuelle Förderbeiträge festlegen.</p>	